**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2106**

13. 04. 88

Sachgebiet 100

# Bericht

## des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
**— Drucksache 11/10 —**

**Entwurf eines Sechsunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 11/663 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Umweltschutzes als Grundrecht und als Staatsziel**

### A. Problem

Die Fraktion der SPD hält die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für eines der wichtigsten Ziele staatlicher Politik. Im Hinblick auf die Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Umweltzerstörung will sie daher mit ihrem Gesetzentwurf im Grundgesetz klargestellt haben, daß der Staat für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen hat.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN geht davon aus, daß die Veränderungen in der Produktions- und Lebensweise und im Prozeß der menschlichen Zivilisation allgemein Natur und Umwelt in einer Weise beeinträchtigt haben, die zu kaum mehr wiedergutzumachenden Schäden führt und ihren dauerhaften Bestand gefährdet. Im Interesse der Natur selbst und der Menschen, die von und in ihr leben, sind verbesserte rechtliche und politische Instrumente unerläßlich, die die Möglichkeit geben, die eingetretene Entwicklung zu stoppen und zu verändern.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD will den Umweltschutz als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert wissen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN sieht vor, den Umweltschutz als Grundrecht und als Staatsziel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

### C. Alternativen

Dem Rechtsausschuß ist zur Beratung ebenfalls überwiesen der auf eine grundgesetzliche Verankerung des Umweltschutzes als Staatsziel gerichtete Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 11/885).

### D. Kosten

Kosten in nicht quantifizierbarer Höhe können lediglich durch die vermehrte Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte bei Verletzung des vorgesehenen Grundrechts auf Umweltschutz entstehen.

## Bericht des Abgeordneten Stiegler

I.

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 12. April 1988 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt, einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 11/10 — auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages in der Sitzungswoche vom 13. bis 15. April 1988 zu setzen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 11. März 1988 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages ebenfalls gemäß § 62 Abs. 2 Geschäftsordnung beantragt, einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages in dieser Sitzungswoche zu setzen, und zwar über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/663.

Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

II.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ist vom Deutschen Bundestag in seiner 8. Sitzung vom 2. April 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitberatend überwiesen worden. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN ist vom Deutschen Bundestag in seiner 27. Sitzung vom 17. September 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden.

Die mitberatenden Ausschüsse haben bisher noch keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in seiner 4. und 5. Sitzung vom 3. Juni und 24. Juni 1987 beraten. Sowohl der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/10 — als auch der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/663 — und der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/885 — waren außerdem Gegenstand der 14., 19. und 20. Rechtsausschußsitzung vom 13. Januar, 2. und 9. März 1988. In seiner 8. Sitzung vom 14. Oktober 1987 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Sechsunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache 11/10 — durchgeführt. Bei dieser Anhörung sind ausdrücklich auch die anderen beiden Gesetzentwürfe berücksichtigt worden.

Diese Anhörung hat zu einer Vielzahl von Aspekten einer Verfassungsänderung Informationen geliefert, die mit ausreichender Beratungszeit auszuwerten sind. Ausreichender Beratungszeit bedarf nach Auffassung der Koalitionsfraktionen aber insbesondere das Bemühen, in den unterschiedlichen Positionen zu einem Konsens zu kommen, um letztlich die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit zu gewinnen. Derzeit befaßt sich der Rechtsausschuß vornehmlich mit den Fragen, ob ein Staatsziel Umweltschutz anthropozentrisch ausgestaltet und ob es von einem Gesetzesvorbehalt und einer Abwägungsklausel begleitet werden soll. Der Rechtsausschuß ist bei Verfassungsänderungen unabhängig von der Ressortverteilung innerhalb der Bundesregierung federführend.

Bonn, den 13. April 1988

**Stiegler**

Stellvertretender Vorsitzender

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333